

## Groitzsch im 30jährigen Kriege.

### 1. Die Groitzscher Defensioner 1613—1633.<sup>10)</sup>

Zum Zwecke der Landesverteidigung ordnete der Kurfürst Johann Georg 1613 für das Kurfürstentum Sachsen das vom Landtage „vor gut angesehene“ Defensionswerk an und erließ am 13. February 1613 an die Städte und Ämter den Befehl:

„Als haben wir dem Besten / vnsern bestalten Obristen / Hauptman zu Rössen / vnd lieben Getrewen / Centurien Pflügen / solch Defensionwerk anderweit vntergeben vnd dergestalt, / wie am jüngsten Landtag beschlossen / dasselbe verfertigen lassen / vnd thun auch ein Verzeichniß / mit was für Mannschafft auff eilenden nothfall ihr gefaßt sein / vnd dieselbe Bewehren sollet / zu senden / Hiermitt vor vns vnd den Hochgeborenen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Bruder vnd Gevatter / Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. / vndt begehrende / ihr wollet aus ewern Mitbürgern vnd Unterthanen die besten vnd versuchtesten außlesen, / vnd wie es angezogenes Verzeichniß besaget, dergestalt Bewehrt machen / auff daß ihr innerhalb zwey Monat von Dato an zur Musterung / die wir in einem jedern Kreiß anstellen / vnd darzu Zeit vnd Ort förderlichst benennen werden / mit jetzt specificirter vnd wol Bewehrter Mannschafft gefaßt erscheinen, vnd ferner Ordnung / vnd an was für Befehlichshaber dieselbe gewiesen werden sollen, erwarten möget. Damitt aber ihr auch in die Gedanden nicht gerathet, / als weret ihr der Bewehrung anderer ewrer Unterthanen / so wol mehrers Zuzugs hiedurch entnommen. So begehren wir ferner / Weil diese Defensions-Ordnung nur zu einer eilenden Hülff angesehen / ir wollet nichts destoweniger alle andere ewre Bürger vn vnterthanen mit vorigen euch angedeuten wehren also gefaßt halten, das auff erfordern / ihr zum persönlichen Zuzug wolgerüst erscheinen / vnd ewer geliebtes Vaterland mit ruhm defendiren möget / Das meinen wir ernstlich.“ . . . .

Als Ausrüstung der Defensioner war gefordert:  
beim Feldtwebell: Hellopantt, Seitwehr und Röcklen,

<sup>10)</sup> Quellen: Akten des Rats zu Pegau Kap. V. Tit. A. No. 1 u. 5.